

Satzung des VfL Burg Stargard e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der VfL Burg Stargard e.V. (VfL= Verein für Leibesübungen) hat seinen Sitz in Burg Stargard.
2. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter der Registernummer 717/2000 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Mit Genehmigung der Stadt Burg Stargard trägt der Verein das Logo und das Wappen der Stadt Burg Stargard.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Leichtathletik, Gesundheitssport, Tanzen, Kindersport) zum körperlichen, geistigen sowie sozialen Wohlbefinden der Mitglieder. Dabei gilt der Erhaltung der Gesundheit durch sportliche Übungen und Leistungen besonders für Kinder und Jugendliche die Aufmerksamkeit. Der Satzungszweck wird insbesondere über die Durchführung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie der Unterhaltung in einem geordneten Trainings- und Wettkampfbetrieb verwirklicht. Dazu stellt der Verein den Mitgliedern auch die erforderlichen Sportstätten und Geräte zur Verfügung. Bestrebungen politischer, rassistischer, konfessioneller oder militärischer Art sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Eine Rückerstattung erfolgt bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Auflösung nicht.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in §3 (1) gegebenem Rahmen erfolgen.
6. Jugendbegegnungen sollen gefördert werden.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied im **Kreis-Sport-Bund** Mecklenburgische Seenplatte und im **Landes-Sport-Bund** Mecklenburg – Vorpommern.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Austritt oder Ausschluss sind schriftlich zu erklären. Der Austritt aus dem Verein kann mit schriftlicher Kündigung 4 Wochen vor Quartalschluss geschehen. Die Beitragspflicht läuft bis zum Schluss des Quartals (Kalendervierteljahr), in dem der Austritt erklärt wurde, weiter.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe verstößt
 - mit den Beiträgen länger als 3 Monate durch Eigenverschulden im Rückstand ist
 - das Vereinsansehen schädigt oder
 - unehrenhafte Tatsachen erkennen lässt

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte gegenüber dem Verein. Die Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und etwaige Sonderbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. (s. Anhang)

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 15% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Zu Satzungsänderungen und zu den Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.
6. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch die beiden Vertretungsberechtigten (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender) §10 (5) unterzeichnet.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten, bilden den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand abwählen, benötigt hierzu jedoch die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Haushaltsplan des Vereins.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Mitgliedern des Vorstandes und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu beschließen.
7. Sie setzt Rechnungsprüfer ein, welche Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins haben.
8. Sie kann weitere Angelegenheiten beschließen, welche ihr vorgelegt werden. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart und 1 Beisitzer).
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/in und einen Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand beschließt alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht des Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich oder per Telefon getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden ist.
5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem Kassenwart vertreten.

6. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit dem Kassenwart gemeinsam verfügen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 12 Vereinsvermögen

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch
 - Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird,
 - Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
 - Zuwendung Dritter.
2. Sachmittel sind durch den Verein zu inventarisieren.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur die Auflösung des Vereins beschließen. Dazu sind 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burg Stargard, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese veränderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Burg Stargard, 17. 11. 2014

Beitragsordnung des VfL Burg Stargard e.V.

monatlicher Beitrag:

- für Kinder: 5,00 €
- für Erwachsene: 7,50 €